Bavar.
2719

Bav. (eccl. 2719.

R

Ueber die Unmöglichkeit der Ehescheidung

im moralischen,

und also auch

im bürgerlich rechtlichen Gesichtspunkte.

Nebst

einem Anhange

über

die Druckschrift:

Die Rechtmäßigkeit der bürgerlichen Ehescheidung in Baiern für katholische Seelsorger

von

einem katholischen Pfarrer.

Zweyte Auflage.

1810.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Daß die Ehe unter dem Gesichtspunkte eines Rechtes, welches zwey Personen von zweyerley Geschlecht zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes gegen einander haben, zu betrachten sey, ist keinem Zweifel unterworfen. Unter diesem Gesichtspunkte stehen dann auch nothwendig alle Bedingungen, unter welchen die Ehe denkbar ist.

Daß ein solches Recht nicht unter die angebohrnen Rechte des Menschen gehöre, ist eben so unbezweifelt, weil kein Mensch auf die Freyheitssphäre eines Andern einen Anspruch von Natur und Geburt, sondern nur mittelst seiner Einwilligung haben kann.

Rechte, die nur mittelst der Einwilligung eines Andern erlangt werden, gehören unter die Klasse der erworbenen Rechte, und setzen nothwendig einen Vertrag voraus.

Um die besondern Bedingungen der Verträge einzusehen, müssen sie als freye Handlungen von Seiten ihrer Form und ihres Stoffes, dann auch von Seite ihres Produktes oder des Rechtes, das aus ihnen entsteht, in Erwägung gezogen werden.

Von Seite der Form erheischen alle Verträge, folglich auch der Ehevertrag, eine beyderseitige freye Einwilligung zur wechselseitigen Auflösung und Verbindung eines möglichen Objektes Ein bestimmtes physisch und moralisch mögliches Objekt ist der Stoff des Vertrages — Dieser Stoff muß physisch und moralisch möglich seyn, folglich sich nicht widersprechen, d. i. muß denkbar seyn; denn sonst würde er sich selbst aufheben, er wäre Nichts, folglich wäre kein Stoff des Vertrages vorhanden: die Form wäre also leer, d. i., sie wäre selbst nichts.

Der Stoff eines Vertrags können übrigens Personen oder Sachen seyn.

Daß der Stoff des Ehevertrages Personen seyn müssen, liegt offenbar vor Augen.

Das Produkt des Vertrags ist das Recht, das durch denselben erworben wird, d. i., Besitz und Befugniß mit einer Person oder Sache zu disponiren, sie zu einem bestimmten oder unbestimmten Zwecke zu formiren, oder dieselbe zur Erreichung eines andern Zweckes als Mittel anzuwenden, d. i., die Sache oder Person zu gebrauchen.

Der Zweck also, zu welchem eine Person oder Sache gebraucht oder bestimmt wird, muß physisch und moralisch möglich seyn, er muß nach den moralischen und physischen oder Naturgesetzen denkbar seyn.

Begreift das Produkt des Vertrags nur den

Besitz und Gebrauch einer Person oder Sache, so heißt es ein Recht zur Person oder Sache (jus a. rem).

Werden aber alle drey Merkmale des Produktes, Besitz, Disposition und Gebrauch in einem Rechte vereinigt, so heißt es ein Recht auf die Person oder Sache (jus in re - in persona).

Daß das Produkt des Zeugungsvertrags nun nicht unter das jus ad personam, sondern in persona zu zählen sey, ergiebt sich daraus, daß durch einen solchen Vertrag die Disposition über eine Person selbst zur Zeugung, Fortpflanzung und Organisirung des Menschengeschlechtes auf einen Andern übergeht. Hat man auf einer Person oder Sache ein jus in re oder persona zu eignen Zwecken, so ist dieses Produkt des Vertrags ein Eigenthum; hat man es aber nur zu fremden Zwecken, so ist es ein Imperium. Daß durch den Zeugungsvertrag ein Eigenthum auf den Zeugenden übergehe, erhellet daraus zur Genüge, weil der Zeugende seinen eignen Zweck der Zeugung und Organisirung auszuführen berechtiget wird.

Der Zeugungsvertrag kann nun einen temporären Zweck haben, d. i., bis zur vollständigen Herstellung der Zeugung oder vielmehr Erzeugung und Organisirung — oder aber einen ewigen Zweck, so lange nemlich die beyden Personen in der Natur bestehen, d. i., so lange sie leben. Jenes ist ein temporäres Rechtsverhältniß, bis nemlich der Zweck

erreicht ist, und ein solches Zeugungsrecht wäre der Confubinat. Wird der Zeugungsvertrag auf ewig oder lebenslänglich eingegangen, so ist dieses jenes Rechtverhältniß, welches alle Nationen von dem Anfange der Welt an bis auf gegenwärtige Zeiten die Ehe nannten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Stoff des Zeugungsvertrages nie die Sättigung des Zeugungstriebes seyn könne. Welcher Vernünftige könnte denken, daß ein selbstständiges freyes Wesen sich zur Sättigung eines thierischen Triebes als Mittel bestimmen lassen könne? Fornikationen werden deßwegen von allen Völkern mit Abscheu belegt.

Der Confubinat wäre demnach in obigem Gesichtspunkte, insoferne er einen möglichen Naturzweck, die Erzeugung und vollendete Organisirung eines vernünftigen Wesens, zur Absicht hat, nicht undenkbar, folglich wenigstens in diesem Betrachte nicht unmöglich. Allein dieser Zweck muß vollendet, d. i, es muß die Zeugung ganz vollendet seyn; die Zeugenden müssen auch dem Gezeugten die künftige Existenz durch Alimentation und Erziehung sichern *).

Aber der Confubinat hat noch eine andere Seite; wenn man ihn von dieser betrachtet, so

*) Zur Ausführung dieses Naturzweckes sind beyde Zeugende verbunden, nicht also die Mutter allein. Eine Erklärung, daß der Vater keineswegs dazu gehalten sey, widerspräche daher diesem Naturzwecke, und wäre also offenbar unmoralisch.

ist er in Hinsicht auf Moralität äußerst bedenklich, und eben deßwegen von gesitteten und aufgeklärten Nationen nie begünstiget, sondern nur geduldet, und als ein problematisches Uebel blos zugelassen und nachgesehen worden.

Dieses Bedenkliche, welches den Confubinat vorzüglich jedem vernünftigen Wesen verdächtig machen muß, gründet sich auf jenen übermächtigen Zeugungstrieb, den jeder Mensch in sich fühlt, der, wenn ihm nicht durch einen andern edlern Trieb Schranken gesetzt werden, durch menschliche Kräfte nicht zu bezähmen ist, welchen die Theologen Confupiszenz nennen, die als eine Folge des Abfalls des ersten Menschen von Gott, sich auf sein ganzes Geschlecht verbreitet.

Wer Vernünftige wird nun glauben, daß Personen, die sich in einen Confubinat einlassen, diesen mächtigen Trieb dem trocknen und zumal beschwerlichen Zwecke der Menschen-Erzeugung, Organisirung und Erziehung, welcher zumal ursprünglich nicht des Menschen Zweck, sondern ein Zweck der Natur ist, und erst in der Folge von dem Menschen als solcher in Erfahrung gebracht wird, unterordnen werden, und daß also die Befriedigung dieses Triebes nicht der herrschende Zweck seyn werde? Nimmt man diesen Trieb als herrschenden Zweck der Zeugung an, so ist kein erlaubter Naturzweck mehr vorhanden, sondern bloße Befriedigung einer thierischen Lust durch den Genuß eines vernünftigen Wesens — eine bloße von allen Na-

tionen verabscheute Fornikation *). Zum Glücke giebt uns die moralische und physische Natur des Menschen bey der Zeugung ein vernünftiges Gegengewicht gegen diesen gewaltigen Trieb, wenn derselbe zum bloßen Vehikl der moralischen Vereinigung der Personen wird.

Wenn sich zwey vernünftige Wesen zweyerley Geschlechts durch den Ehevertrag zu der höchsten moralischen Vereinigung der Person in ein organisirendes Ganze, d. i., zur höchsten irdischen Liebesstufe verbinden, und eben durch die Ausdehnung, die sie diesem Zwecke auf ihre ganze Lebenszeit geben, ihre Gesinnung, ihn zum primären Zwecke der Zeugung zu machen, bethätigen, geben sie dem Zeugungstriebe eine edlere, erhabenere Richtung; indem sie demselben eine vernünftige Idee zum Hauptzwecke voraussetzen, und das thierische Lustgefühl nur zum Vehikl dieser höhern Absicht unterstellen **).

---

*) Aber noch aus einem andern Grunde wird der Conkubinat bey aufgeklärten und vollkommen gesitteten Völkern nicht einmal denkbar seyn, weil nemlich durch den Conkubinat die durch Vernunft und Naturtriebe bezweckte engste und unzertrennliche Vereinigung der Personen nicht erzielet wird.

**) Durch diese moralische Vereinigung erhält die Zeugung als Akt des Menschen eine moralische für sich bestehende Bestimmung. Es ist nun nicht nothwendig, daß auf die Zeugung die Erzeugung eines Men-

Selbst die Natur hat dieser moralischen Tendenz des Menschen ein süßes Gefühl, welches die moralische Vereinigung zweyer Liebenden beyderley Geschlechtes begleitet, mitgetheilt, das jeder unverdorbene Mensch bey der Wahl und bey der moralischen Vereinigung mit einer Person des weiblichen Geschlechts, und diese gegen die gewählte Person des männlichen Geschlechtes empfindet, das die Dichter mit so vielem Enthusiasm besingen, und welches macht, daß die Liebenden sich selbst vergessend einander ewige Treue und Liebe bis in den Tod schwören.

Die innigste moralische Vereinigung in Eine Person mittelst des Zwecks der Zeugung macht also zwischen zwey Personen beyderley Geschlechtes den Ehevertrag aus. Diese Vereinigung bringt durch den wirklichen Vollzug des Zeugungsaktes die Realität dieses vereinigten, organisirenden, vernünftigen Ganzen hervor, welches nun das in die Wirklichkeit übergegangene Objekt des Ehevertrags ausmacht. Beyde haben also gegen einander ein Recht, alles dasjenige von einander zu fordern, was immer zur gänzlichen Vollendung dieses moralischen und physischen Zweckes erforderlich ist. Ist nun dieses

---

schen (als Zweck der Natur) erfolge; selbst nicht einmal (wenn nur der Zeugungsakt möglich ist, und dießfalls nicht gegen die Natur gehandelt wird), daß eine solche Erzeugung erfolgen könne; denn sonst wären Heirathen betagter Personen, bey denen keine Erzeugung mehr möglich ist, nichtig.

Produkt, dieses rechtliche Verhältniß zwischen diesen Personen wieder unter was immer für einer Bedingung unter Lebendigen auflösbar? denn daß der Tod dieses Band auflöse, liegt schon in dem Begriff der Ehe, weil sich beyde nur bis in den Tod zur Zeugung der Natur nach vereinigen können.

Durch die subjektive Vereinigung beyder Willen in dem Ehevertrage wird das Objekt dieses Vertrages, nemlich die ewige moralische Vereinigung beyder in Eine Person, oder in ein moralisches und physisch organisirendes Ganze festgesetzt, und durch den Vollzug der Ehe wird dieses Objekt wirklich realisirt (erunt duo in carne una). Dieses realisirte Objekt als objektive Einheit der Personen ist von der subjektiven, der Vereinigung des Willens im Vertrage, wohl zu unterscheiden.

Die durch den Ehevertrag zu Stande gebrachte objektive Einheit, welche in physischem Betrachte durch den Vollzug der Ehe realisirt wird, besteht für sich allein, sobald sie einmal zu Stande gebracht worden ist, auch wenn die subjektive Vereinigung des beyderseitigen Willens sich veränderte.

Sie muß auch, bis der Tod dieses Band auflöst, für sich nothwendig und schlechterdings bestehen, weil sonst die Ehe einen Widerspruch mit sich führte, indem die Ehe nach ihrer Wesenheit die Vereinigung der Personen nothwendig in sich schließt; und auf der andern Seite, wenn sie als auflösbar angenommen wird, auch die stillschweigende Bedin=

gung bey sich hätte, daß sie mit beyderseitiger Einwilligung, oder wegen einseitigem Verbrechen oder Mißhandlungen aufgehoben werden könnte, d. i., die in ihrem Wesen bis in den Tod festgesetzte Vereinigung wäre nicht bis in den Tod festgesetzt, sondern nur so lange, als die beyden Theile, die ihre ewige Dauer festgesetzt haben, solche dauern lassen wollten: die Ehe wäre untrennbar und zugleich trennbar, welches ein offenbarer Widerspruch wäre; woraus dann nothwendig folgt, daß die Ehe als objektiv für sich selbst bestehende Einheit weder wegen Verbrechen, Exceße, Mißhandlungen eines Theils, noch durch beyderseitige Einwilligung getrennt werden könnte.

Die subjektive Vereinigung der beyderseitigen Willen mag wohl von den verbindenden Subjekten wieder aufgelöst werden, selbst wenn sie dieses auch nicht thun sollten; denn die Freyheit kann den Willen auch dazu bestimmen, wozu sie es nicht sollte. Auch eine objektive Einheit der Verbindung, die durch die subjektive Vereinigung, durch den Vertrag, eingeführt wird, kann von den Kontrahenten durch beyderseitige oder auch einseitige Einwilligung, wenn die Verbindung des Objekts nur mit einem der kontrahirenden Theile geschieht, gar wohl aufgelöst werden, wenn der Stoff nur für und wegen der Kontrahenten vereiniget wird, wie dieses in allen Verträgen, die Sachen betreffen, der Fall ist. So können beyde Kontrahenten einen Kauf wieder nach Belieben auflösen, und so kann der Käufer die

erworbene Sache von seinem Eigenthum nach Willkühr trennen.

Aber wenn das Objekt des Vertrags nicht für und wegen den Kontrahenten bestimmt wird, so ist es moralisch unmöglich, die Auflösung dieser, für und wegen eines andern Wesen bestimmten Realität durch den Willen der kontrahirenden Subjekte zu bewirken.

Eben so verhält es sich bey der Ehe; die moralische immer bis in den Tod fortdauernde Einheit der Personen ist das Objekt des Ehevertrags, und muß als solche Einheit durch moralische Nothwendigkeit zur Handhabung der Würde der Menschheit von den Kontrahirenden festgesetzt werden; damit sie sich nemlich nicht gegen die Würde vernünftiger Wesen einem thierischen Triebe, sondern diesen einem edlern und erhabneren Zwecke unterwerfen.

Dieses nothwendige Objekt hängt dann nicht mehr von dem Willen der Kontrahenten ab. Sie geloben diese beständige Erhaltung der Einheit der Personen, der Moralität selbst, das ist, dem höchsten Richter aller moralischen Wesen, Gott — sie geloben es der Natur, die ihnen das süße Gefühl dieser erhabnen Einheit, die Liebe, in das Herz gelegt hat, oder sie geloben es vielmehr dem Urheber der Natur, der ihr Herz zur Liebe fühlbar schuf. Sie schwören beym Altar, sich ewig treu zu seyn, und dieses beschworne Band kann daher nur die Natur durch den Tod, oder Gott

selbst durch ausdrücklich geoffenbarte Auflösung wieder trennen.

Wo hat aber Gott die Möglichkeit dieser Auflösung geoffenbart?

Die christliche Kirche, welche im Besitze der göttlichen Offenbarung unstreitig ist, erklärt die Auflösung und Trenung des Ehebandes ausdrücklich als unmoralisch und ganz und gar unzuläßig, solange nicht ein göttlicher geoffenbarter Ausspruch, oder der Tod, die Trennung derselben möglich macht. Quod Deus conjunxit, homo non separet. *).

Die Ehe also kann, wenn man anders der Moralität nicht widersprechen will, weder durch wechselseitige Einwilligung, noch wegen Excessen, Mißhandlungen, Ehebruch, Verlassung eines Ehe-

*) Die Protestanten behaupten zwar, daß die Ehe wegen des Ehebruches auflösbar sey. Sie berufen sich aber auch hierwegen auf einen göttlichen Ausspruch des Evangeliums, und eben darum erkennen sie selbst, daß nur durch göttlichen Ausspruch die Ehe auflösbar sey.

Ob dieser göttliche Ausspruch wirklich eine solche Scheidung als möglich bestimme, braucht hier nicht untersucht zu werden; hier ist nur von der Natur der Sache, nicht vom Sinn der Offenbarung die Rede. Gewiß bleibt es also immer, daß eine solche Scheidung nicht in der Macht der Menschen stehe.

gatten rc. ohne göttlichen Ausspruch gültig getrennt werden. Es kann also kein Recht existiren, eine solche Ehescheidung zu fordern, oder, wenn beide Theile selbst sich dazu verstehen, mit Rechtsgültigkeit sich wieder an Andere zu verehlichen.

Kann aber nicht etwa durch ein allgemeines bürgerliche Gesetz, welches das Religionswesen unangetastet läßt, den Bürgern ein Recht zur Ehescheidung in Hinsicht auf rechtliche bürgerliche Folgen geben, ohne daß deßwegen dieses Gesetz eine nachtheilige Erklärung in Hinsicht auf die moralische Befugniß von sich giebt, und es sohin dem Gewissen und der innern Beurtheilung und Einsicht der Bürger überläßt, in wie ferne sie von diesem durch die Gesetze eingeführtem Rechte Gebrauch machen wollen?

Die Antwort muß nothwendig verneinend ausfallen aus folgenden Gründen:

Das Recht hat in seinem Begriffe eine Form, die in der Möglichkeit zu fordern, und in dem Zwange besteht; dann hat es aber auch einen Stoff, durch welchen die besondern Gattungen der Rechte bestimmt werden, z. B., das Eigenthums- das Ehe-Recht.

Der Staatszweck ist der gemeinschaftlich verstärkte Schutz der Rechte Aller und eines Jeden. Es fließt hieraus nothwendig, daß die Form des Rechts, die Forderung und der Zwang durch die Uebertragung derselben an den Staat oder dessen Repräsentanten durch den Staats-Vertrag eine

Verstärkung erhalte, und in diesem Gesichtspunkte eine Abänderung der Rechte, die man außer dem Staate hatte, erleide.

Der Staat kann daher die Forderungen, die jedem im Besondern zustehen, in eine allgemeine Form bringen, und erklären, daß nun Alle und Jede diesen Forderungen Statt geben müssen, d. i., er hat gesetzgeberische Macht; er kann diese Forderungen, wenn ihnen nicht entsprochen wird, in Vollzug bringen lassen, er hat exekutive Macht.

In Ansehung des Stoffes aber werden weder die angebornen noch die erworbenen Rechte der Menschen im Staate verändert, sondern nur modifizirt und unter äußere Bedingungen gebracht. Was dem Stoff nach auch außer dem Staate nach den natürlichen Gesetzen des Rechts oder nach den Grundsätzen der Vernunft kein materielles Recht seyn kann, kann der Staat auch nicht zu einem solchen Rechte erheben. Er kann daher kein unmoralisches Objekt zu einem Gegenstande eines Rechtes machen; wenn er sohin auch etwas Unmoralisches durch ein Gesetz zum Rechte erheben sollte, so kann er zwar diese seine Forderung durch vereinigten physischen Zwang unterstützen; aber ein wahres bürgerliches Recht entsteht in den Augen eines vernünftigen Wesens niemals: es bleibt immer nur eine ungültige Handlung im Rechtsbetracht. Aber da auch ein jeder Mensch, folglich ein jeder Bürger das Recht hat, von seinen Mitbürgern zu fordern, daß sie in seinen Augen nichts Unmoralisches begehen, und ihm zum

moralischen Skandal werden, so ist auch der Staat (welches in christlichen Staaten ganz gewiß um so mehr behauptet werden muß), verpflichtet, die Moralität auf alle mögliche Art zu schützen, und deßwegen offenbar unmoralische Handlungen nicht zuzugeben, sondern vielmehr solche zu bestrafen; viel weniger aber kann derselbe unmoralische Handlungen begünstigen, welches offenbar geschehen müßte, wenn ein immoralisches Objekt zum Rechtszwange erhoben würde. Er würde sich selbst durch eine solche unmoralische Begünstigung einer offenbaren Immoralität schuldig machen *). Es braucht nun in Beziehung auf die Ehe nur diesen unläugbaren Grundsatz auf ein Gesetz anzuwenden, das die Ehe im bürgerlichen Gesichtspunkte für unauflösbar erklärt.

Das Wesen der Ehe ist, wie oben erwiesen worden, ein rechtlicher Gegenstand. Sie entsteht offenbar durch einen Vertrag, welcher die wechselseitigen Rechte der Kontrahirenden bestimmt **).

---

*) Der Staat muß zwar manchesmal unmoralische Handlungen aus Noth dulden; aber begünstigen kann er sie nicht, ohne sich selbst der Immoralität schuldig zu machen.

**) Die äußere Form, in welchem dieser Vertrag geschlossen wird, und der übernatürliche Beystand, welchen der Stifter des Christenthums der Ehe beylegt, setzt das Wesen der Ehe in rechtlichem Gesichtspunkte schon voraus.

Wenn daher der Stoff dieser Rechte nicht möglich ist, so kann auch der vorausgehende Vertrag kein Recht produciren, und es entsteht sohin kein Recht aus demselben; es bleibt die ganze Handlung das, was ihr Stoff ist — Nichts. Eben so verhält sich's auch mit einem Rechte, das aufgelöst werden solle; wenn die Auflösung dieses Rechts der Stoff eines neuen Vertrags seyn soll, so muß diese Auflösung moralisch möglich seyn: ist sie es nicht, so entsteht auch aus dem Auflösungsvertrage kein Recht für Jemanden.

Nun wäre es aber ein offenbarer Widerspruch, wechselseitig einander zu versprechen, sich bis in den Tod zu lieben, und sich nicht mehr von einander scheiden zu können, folglich, da dieses den Willen betrifft, sich nicht mehr scheiden zu wollen, und auf der andern Seite im nemlichen Vertrage sich zu bedingen, daß man, wenn man sich beyderseits scheiden wolle, solches auch könne, d. i., weil dieses Können den Willen betrifft, sich auch scheiden zu wollen.

Ein solch widersprechender Stoff eines Vertrages in einem praktisch moralischen Gegenstande ist offenbar unmöglich und unmoralisch, und eben darum ist auch ein solcher Vertrag ganz und gar ungültig und nichtig: es entsteht aus ihm kein Recht.

Wollte man einen Ehevertrag, den man auf ewig abschließt, die Bedingung beysetzen, daß dann ein Theil den Andern nicht mehr zu lieben, ihm

die Treue nicht mehr zu halten, folglich auch sich von ihm zu scheiden befugt seyn solle, wenn dieser ihm die Treue bräche, d. i., eine immoralische Handlung begienge, wenn diese Bedingung in wahrem Ernste beygesetzt würde, so wäre dieser Vertrag wieder als ein schändlicher Vertrag ungültig, weil man, was man doch nicht voraussetzen darf, voraussetzte, daß ein Theil immoralisch handeln könnte; deßhalb haben auch alle aufgeklärte Nationen, z. B. die Römer solche Verträge für civiliter nichtig erklärt.

Nun könnte man aber sagen, daß bey der Ehe ein anderer Fall denkbar sey, nemlich daß man die Ehe ernstlich und schlechthin auf ewig bis in den Tod als unzertrennlich abschließe, daß aber hiernach unerwarteter Weise wechselseitige Abneigung, oder von einer Seite Untreue einträte, wodurch erst in der Folge wichtige Gründe entstünden, die Ehescheidung als auflösbar anzusehen.

Und dieses, könnte man ferner sagen, müßte auch nach moralischen Grundsätzen sich so verhalten, weil es grausam wäre, Menschen, die sich nicht mehr lieben, doch zur Liebe gleichsam zwingen zu wollen, oder Jemanden anzuhalten, in einer Einheit der Person mit einem immoralischen, falschen und untreuen Menschen bis in den Tod zu bleiben.

Auf den ersten Fall wird geantwortet, daß das, was schlechthin unzertrennlich ist, auch in keinem Falle durch wechselseitigen Willen wieder aufgehoben werden könne, eben darum, weil es unbe-

dingt unzertrennlich ist, folglich keine Bedingung gedacht werden kann, unter der es getrennt werden könnte. Man hat schon oben gezeigt, daß das Objekt der Ehe eine absolute Einheit der Person zweyer organisirender vernünftiger Wesen ausmache, daß, da dieses Versprechen der Moralität, d. i., dem höchsten Richter derselben, Gott, und dem Urheber der Natur, das ist, wiederum Gott, angelobt werde, Niemand diese Einheit auflösen könne, als Gott durch den Tod, oder einen göttlichen Ausspruch, welcher aber nicht vorhanden ist, sondern vielmehr das Gegentheil.

Aus dem nemlichen Grunde kann auch eine unbedingte Einheit der Personen, als Objekt der Ehe, nicht durch erfolgende immoralische Handlungen getrennt werden. Es ist zwar ein Unglück für den unschuldigen Theil, wenn so etwas sich ereignet; allein eine unglückliche Lage giebt kein Recht, eine moralisch unzertrennbare Einheit aufzulösen, d. i., immoralisch zu handeln.

Wenn demnach, nach dem Begriff der Ehe, kein Fall denkbar ist, welcher die Trennung der Ehe entweder durch wechselseitige Einwilligung, oder wegen Verbrechen, Untreue, Excesse oder Mißhandlungen eines Theiles möglich macht, so kann da wegen der Allgemeinheit dieser Grundsätze keiner von allen Menschen eine solche Forderung an seinen Ehegatten machen kann, auch der Staat oder der Repräsentant des Staats für sich keine olche allgemeine Forderung, d. i., kein solches

Gesetz machen, da die Ehe aus was immer für einer Ursache als trennbar erklärt *). Es entsteht dadurch kein Recht, (sich wieder zu verheurathen,) sondern alle dergleichen Handlungen bleiben dem ungeachtet auch im bürgerlichen Betrachte ungültig und rechtswidrig. Die Entscheidung, und der darauf folgende Zwang, welchen man gemäß einem solchen Gesetze eintreten ließe, wären keine rechtliche, sondern eine schlechthin willkührliche, folglich auch immoralische Entscheidung und Zwang; und da ein solches Gesetz einen bürgerlichen Zwang, d. i. Forderungen giebt, die an sich immoralisch sind, so begünstiget **) es auch die Immoralität, welcher doch der Staat, vermöge seiner Polizeygewalt, Schranken setzen soll.

Der Staat, oder sein Repräsentant, wenn er solche Gesetze giebt, handelt daher gleichfalls auch in diesem Gesichtspunkte der Moralität nicht gemäß, weil er seine Macht, die ihm Gott giebt, zur Beförderung der Immoralität anwendet. In diesem Betrachte muß demnach die Ehe als unauflösbarer Gegenstand in dem Auge einer jeden erleuchteten Vernunft betrachtet werden. Eine auflösbare Ehe enthielte schon dem Begriffe nach einen Widerspruch

---

*) Von der Ausnahme, wenn ein göttlicher Ausspruch in besondern Fällen die Ehescheidung zugäbe, ist hier die Rede nicht.

**) Nachsehen aus Noth immoralischen Handlungen, heißt noch nicht sie begünstigen; aber immoralischen Handlungen Rechte beylegen, heißt sie begünstigen.

oder wenn man einen auflösbaren Zeugungsvertrag annähme, und mit dem Namen der Ehe ausschmücken wollte, so würde dieses eine Ehe dem Namen nach, in der That ein bloßer Konkubinat seyn. In dem Zustande der Vollkommenheit der menschlichen Natur, bey dem vollen Lichte der Vernunft, und der richtigen Uebereinstimmung des Herzens mit derselben würde man nie an einen bloßen Konkubinat denken. Der Konkubinat läßt sich nur vor einer verfinsterten Vernunft, bey einem rohen Herzen, und bey stumpfen Gefühlen mehr entschuldigen, als rechtfertigen.

Der rohe verfinsterte Mensch, das Kind des Abfalles von dem Unendlichen, sieht in seiner Trennung vom Wahren, Guten und Vollkommenen, nur noch die physische Spuren der Moralität ein, und begnügt sich, dem physischen Naturzwecke nicht direkte entgegen zu handeln. Aber von dem reinen Zwecke der Vernunft und der Moralität hat er die zureichende Kenntniß nicht, und eben deßwegen haben auch die Gesetzgeber solchen Völkern, die Ehescheidung zugelaßen (propter duritiem cordis eorum) ohne dieselbe zu rechtfertigen, und ohne selbiges als ein Recht seiner innern Beschaffenheit nach darzustellen *). Aber da nach der Erscheinung des Mit-

*) Da Moses dem jüdischen Volke die Ehescheidung auf göttliche Anordnung zugab, so geschah dieses aus eben diesem Grunde. Eben auf diese göttliche Anordnung gründete sich denn die Gültigkeit dieser Scheidung.

lers das erloschene Licht der Vernunft wieder angezündet worden ist, so stellte auch das christliche Gesetz die Reinheit der Moralität in Bezug auf die Ehe wieder her, so wie es im Anfange war (ab initio enim non erat sic — das ist — non erat concubinatus). Und ungeachtet die eingewurzelten Vorurtheile nicht gleich, wenigstens in politischer Rücksicht, auszutilgen waren, so hatte doch das christliche Gesetz zur Folge, daß christliche Gesetzgeber auch im politischen Betracht diese Vorurtheile immer mehr einschränkten (wie z. B. Konstantin, Justinian, Karl der Große), bis endlich die Erleuchtung der reinen Vernunft den vollen Sieg davon trug, und die Unauflösbarkeit der Ehe wenigstens in thesi (auf beyderseitiges oder einseitiges Verlangen, und abgerechnet des Streites, vermög welchem ein göttlicher Ausspruch in einem besondern Falle des Ehebruches, die Ehe als auflösbar erklären solle), als eine entschiedene Sache in der ganzen Christenheit festsetzte.

In diesem Betracht läßt sich daher nicht absehen, wie ein christlicher Gesetzgeber nach der vollen Verbreitung und Festsetzung der höhern Aufklärung, ohne sich selbst an dem christlichen Gesetze, und an der Moralität zu vergreifen, die Ehe auch im bürgerlichen Betrachte als ein auflösbares Recht im Allgemeinen auch für Christen überhaupt erklären, dadurch ein der reinen Moral entgegenstehendes Prinzip, und mit diesem die alten getilgten Vorurtheile begünstigen, sohin die Menschenwürde in die alte bereits abgelegte Knechtschaft unvernünftiger Leidenschaften und hinweggeschaffter Finsternisse, und

in Rohheit der Sitten verfallen lassen könne, und zwar ohne Noth? indem die bereits eingeführte Gewohnheit der Sitten dem Gesetze der Unauflösbarkeit der Ehe eine entschiedene Authorität unter den Christen beygelegt hat, und es daher zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe allerdings genügt, diejenigen nicht christlichen Völker, welche ihre Vorurtheile nicht abgelegt haben, dieselben bis zu ihrer vollkommenen Belehrung zu belassen *).

Man müßte nur sagen, daß die Christen wenigstens zum größten Theile zur alten Rohheit zurückgekehrt, und mit Ablegung der reinen christlichen Grundsätze auch wieder mit voller freyen Entschlie-

---

*) Selbst die Möglichkeit zur moralischen Besserung wäre durch solche Gesetze, welche die Ehe auflösen, den Christen benommen. Denn, da die Auflösung der Ehe nichtig ist, folglich zu einem neuen Ehekontrakt keine moralische Möglichkeit vorhanden, sohin die neu eingegangene Ehe (das bürgerliche Gesetz möge sagen, was es wolle) ganz ungültig ist, so ist der Christ nach der christlichen Moral verbunden, diese letztere Ehe zu verlassen, und die erste gültige Ehe fortzuführen. Dieses kann er aber nach dem vorausgesetzten Rechtsgesetz nicht mehr; denn der neue vermeintliche Ehekontrakt hat einen bürgerlichen Rechtszwang zur Festhaltung dieser wiewohl ungültigen Ehe. Noch mehr ist diese Besserung gehindert, wenn das bürgerliche Gesetz gar die Ehe mit dem ersten Ehegatten, der doch der wahre ist, und bleibt, wieder zu erneuern verböthe.

ßung in die Arme vernunftloser Finsternisse sich geworfen hätten, sohin in Hinsicht der Ausübung der reinern Moral wieder einer nachsichtigen Toleranz bedürftig wären, welches jedoch den Ruhm, den sich der gegenwärtige Zeitgeist über seine ausgezeichnete Aufklärung beygelegt hat, ganz verdunkeln müßte.

Ein weiterer Grund die Ehescheidung, auf beyderseitige Einwilligung von bürgerlicher Gesetzgebung wegen zu gestatten, könnte auch noch die Vorgebung seyn, daß man, um die Ruhe und Zufriedenheit, der Bürger und des Staates aufrecht zu erhalten, die beharrliche Einwilligung der Eheleute als einen vollen Beweis der Unverträglichkeit unter ihnen, und einer vorhandenen entscheidenden Ursache, die Ehescheidung zu verlangen, ansehen, und des öffentlichen Bestens willen annehmen müßte.

Daß ein solches beharrliches Dringen beyder Theile auf Ehescheidung, zumal, wenn noch mehrere erschwerende Bedingungen vom Gesetzgeber der Verstattung vorangehen müssen, ein klarer Beweis der Unverträglichkeit sey, will man gerne zugeben; allein daß diese Beharrlichkeit ein vollgültiger Beweis solcher Ehescheidungsgründe sey, die durch göttlichen Ausspruch als einzig zuläßiger Grund der Ehescheidung erfordert werden, hievon kann man sich um so minder überzeugen, als die bloße Einwilligung beyder Theile den ganzen Umfang der menschlichen Handlungs- und Willensfreyheit, folglich auch bloße wechselseitige

Abneigung — bloßes wechselseitiges Interesse — und so weiter umfassen kann. Ein Gesetz, das bey einem unendlichen Umfange der Ursachen, die die Ehescheidung durch wechselseitige Einwilligung veranlassen kann, eben diese wechselseitige Einwilligung zum Beweise gültiger Ursachen ohne Beschränkung annimmt, läßt den ganzen Umfang von Ursachen, gültige und ungültige, ohne allen Unterschied, zum zureichenden Grunde der Ehescheidung zu, und begünstiget eben darum durch die Allgemeinheit seiner Voraussetzung alle Zügellosigkeit.

Ein solches Gesetz kann also auch in diesem Betracht der Moralität nicht gemäß seyn.

Aber wird man sagen, es sey dem Staate daran gelegen, daß Bürger nicht lebenslänglich in unglücklicher Ehe, und im marternden Mißvergnügen leben. Allein, wer berechtiget den Gesetzgeber, ein Unglück, durch ein moralisches Uebel, durch eine moralische Unmöglichkeit zu heben? so, wie es physische Unglücke giebt, die man nicht heben kann, so giebt es auch moralische, deren Hebung moralisch unmöglich ist.

Bestrebe sich der Staat nur gute Christen zu bilden, so werden diese unglückliche Lagen bald von selbst verschwinden; denn das Christenthum verschafft die Möglichkeit, gute Ehen einzugehen; und wenn sie bey der menschlichen Schwachheit mißlungen sind, giebt es Kräfte, dieses Unglück mit Geduld zu ertragen.

Freylich kann man hier nicht verneinen, daß in einem Staate, der in der vollen sittlichen Aufklärung sich befunden hat, durch moralische Revolutionen der traurige Fall eingetreten seyn könne, daß die wahren sittlichen Begriffe, praktische Moralität, Religion und Christenthum einen wesentlichen Stoß erlitten haben, und bey dieser Veranlassung auch die richtigen Begriffe und die praktische Ausübung des wahren Eheverhältnisses bey dem größern Theile der Nation verschwunden, daß es somit einem weisen Gesetzgeber zur Nothwendigkeit geworden sey, mit der eingetretenen Verfinsterung der Vernunft, und der mit derselben nothwendig verbundenen Rohheit des Gefühles Nachsicht zu haben, sohin Abweichungen von dem richtigen Ehebegriffen zu dulden.

Allein auch in diesem Falle sollte diese Duldung doch immer in der Gestalt einer gewissen Mißbilligung, sohin die Verstattung der Ehescheidung mehr in der Form einer abgenöthigten nachsichtigen Toleranz, als einer förmlichen rechtlichen Begünstigung geschehen, damit die irregeführten, und verfinsterten rohen Subjekte nicht durch den höhern obrigkeitlichen Beyfall in ihren moralischen Irrthume bestärket werden, sondern eben in der Mißbilligung des Gesetzes auch selbst wieder die Aufforderung zur bessern Erkenntniß und zur reinen Moralität zurückzukehren finden können *).

*) Bloße erschwerende Bedingungen sind keine förmliche Mißbilligung. Erstere können durch Dispensation gehoben werden.

Vielweniger sollten solche Gesetze den Schwachen, die sich aus was immer für einer Leidenschaft zur unerlaubten Ehescheidung entschlossen haben, wenn sie aus Gewissensbissen die ihrer Natur nach moralisch ungültige Ehe verlassen wollen, die Besserung und die erste gültige Ehe nach den Gesetzen der Vernunft, und des Evangeliums wieder anzuknüpfen, erschweren.

Die Resultate der vorgängigen Untersuchung sind demnach folgende:

a) Das Objekt des Ehevertrags — die moralische — bis in den Tod unzertrennbare Einheit der Personen, ist von Seiten der kontrahirenden Theile, und überhaupt von Seiten der Menschen unauflösbar: Nur ein göttlicher Ausspruch kann diese Auflösung zugeben.

b) Der Staat kann daher auch das natürliche Verhältniß des Objekts der Ehe (die Unauflösbarkeit) durch ein bürgerliches Gesetz nicht verändern, folglich mit Gültigkeit die Ehe nicht auflösen; nur insoferne ein göttlicher Ausspruch diese Auflösbarkeit zuläßt, und dieser anerkannt ist, kann der Staat für diejenigen, die diesen göttlichen Ausspruch anerkannt haben, die Auflösbarkeit der Ehe verstatten.

c) Wenn Gesetzgeber die Auflösung der Ehe, ohne selbst der Immoralität sich theilhaft zu machen, zuließen, so geschah dieses nur als Nachsicht für rohe, von der Vernunft nicht

genugsam erleuchtete Völker, oder es geschah aus dem nemlichen Grunde der Rohheit, (propter duritiem cordis,) auf göttlichen Befehl, wie z. B. bey dem Israelitischen Volke durch Moses.

d) Unter Christen, unter welchen die Auflösbarkeit der Ehe auf wechselseitiges oder einseitiges Verlangen, ohne göttlichen Ausspruch anzunehmen, entschieden verbothen ist, kann die Ehe von einem bürgerlichen christlichen Gesetzgeber nicht im Allgemeinen, sondern nur in einem Falle, wo göttliche Aussprüche vorhanden sind, als auflösbar erklärt werden, weil er dadurch die Immoralität offenbar begünstigte, den abgelegten unvernünftigen Vorurtheilen der Rohheit des Herzens, und der Wildheit der Sitten, wieder den Lauf öffnete, ja sogar der moralischen Besserung Hindernisse in den Weg legte.

e) Eben so wenig kann auch der bürgerliche Gesetzgeber die beharrliche wechselseitige Einwilligung der Eheleute als einen vollen Beweis einer existirenden gültigen Ehescheidungsursache (die nach göttlichen Aussprüche als gültig anzusehen wäre) bestimmen, weil unter der wechselseitigen Einwilligung nicht bloß die gültigen, sondern auch unzählig ungültige Ehescheidungsveranlassungen nothwendig begriffen sind.

Anhang
über
die Druckschrift:
Die Rechtmäßigkeit der bürgerlichen Ehescheidung in Baiern für katholische Seelsorger
von
einem katholischen Pfarrer.

Beynahe zur nemlichen Zeit, als diese gegenwärtige Abhandlung verfaßt wurde, erschien im Publikum eine Schrift, von einem angeblichen katholischen Pfarrer, welche die Absicht hat, seine Mitbrüder zu belehren, daß die Verordnung der Gesetzgebung *), welche die Auflösung der Ehe für gewisse Fälle ausgesprochen hat, gar keine Gewissensängstlichkeit ihnen verursachen dürfe, indem die Ehe

nach dem Naturrechte,
nach dem Innhalte der Bücher des alten Testaments,
nach den Aussprüchen Christi,
nach den Kanonischen Gesetzen,
nach der Tradition,
folglich nach den katholischen Grundsätzen,

ohne allen Anstand aufgelöst werden könne.

---

*) Wie? existirt in Baiern ein solches Gesetz; wann ist

So große Versprechungen, ein solches Thema rechtsgehörig zu deduziren, spannte meine Lesebegierde bey dem Empfange dieser Schrift zu großen Erwartungen.

Ich muß aber aufrichtig gestehen, daß ich das, was im Titelblatte, und im Eingange dieser Schrift versprochen wurde, gar nicht fand; ich fand vielmehr, daß aus den aufgestellten Beweissätzen bey der reifern Ansicht derselben, gerade das Gegentheil hervorgehe.

Ich halte es, zur Aufrechthaltung der Wahrheit, für nothwendig, hier — bey der zweyten Auflage meiner Abhandlung — die Grundsätze dieser Schrift in ihren wesentlichem Innhalte zusammen zu ziehen, und sie mit kurzen kritischen Beleuchtungen zu begleiten, um den Leser in den Stand zu setzen, ein richtiges Urtheil zu fällen, auf wessen Seite die Wahrheit stehe?

Ich finde dieses um so nothwendiger, als der Verfasser dieser Schrift bey seiner zweyten Auflage, oder vielmehr wesentlichen Umarbeitung derselben, auch meine Abhandlung zu kritisiren für gut fand.

Die Gründe, mit welchen der Herr Pfarrer die Auflösbarkeit der Ehe vertheidiget, sind folgende:

---

solches publizirt worden? Ohne Publikation giebt es kein Gesetz.

In dem alten Testamente hatten die Juden nach dem Mosaischen Gesetze die Erlaubniß, sich selbst ohne obrigkeitliches Urtheil von ihren Weibern zu scheiden.

Christus, welcher von den Juden über diese Befugniß sich selbst zu scheiden, oder Scheidebriefe zu geben, gefragt wurde, sagte ihnen: daß es nicht erlaubt sey, sich selbst zu trennen (qnod deus conjunxit, homo non separet); Christus hätte aber nicht gesagt, daß es eine Sünde sey, von der Obrigkeit aus einer wichtigen Ursache getrennt zu werden.

Dahin mußten die Texte bey Math. X. 3—10. ausgelegt werden:

> Dicunt illi pharisaei, quid ergo Moyses mandavit, dare libellum repudii, et dimittere? ait illis, Moyses ad duritiem cordis vestri permisit vobis dimittere uxores vestras: ab initio autem non fuit sic: dico autem vobis, quia quicumque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur et qui dimissam duxerit, moechatur.

und eben so müßten auch die Sätze, welche man von dem Apostel Paulus anführe, ausgeleget werden.

Daß die Ehe auflösbar sey, hätte eine große Zahl der heiligen Väter erkannt, benanntlich

Tertullian, Origines, Laktanz, Augustin, Epiphanius, Theodoretus; selbst Päpste hätten dieses bestättiget, wie: Innozenz I. Epist. 9. Jahr 405. Alexander III. J. 1180. Selbst mehrere Concilien, nemlich: Aurelianense J. 538. Synodus Trullana J. 682. Concilium Vermeriense J. 751. Concilium Toledanum ꝛc. hätten auf gleiche Art entschieden.

Einige der Väter und Concilien geben die Auflösung der Ehe ohne Einschränkung, Einige im Falle des Ehebruches — und wieder Einige aus andern Ursachen zu.

Die Verordnungen des Concilii Florentini und Tridentini mußten daher in dem nemlichen Sinne verstanden werden: nemlich, daß es den Christen nicht erlaubt sey, eigenmächtig, sondern nur mittelst obrigkeitlicher Entscheidung sich vom Ehebette zu trennen.

Daß die weltliche Obrigkeit, und zwar katholische Landesherren, die Ehescheidungen durch Gesetze erlaubt hätten, beweist er durch die Verordnungen der Kaiser Konstantin, Justianian ꝛc., welche von der Kirche hierüber nicht geahndet worden seyn, welches doch hätte geschehen müssen, wenn die Ehescheidungen nicht von der weltlichen Obrigkeit geschehen könnten.

Uebrigens setzt er es aus dem Naturrechte als ausgemacht voraus, daß die Ehe nicht lebenslänglich dauern müsse, folglich auflösbar sey, und nur Unterhaltung und Pflege des Kindes erfordere.

Nach dieser Ausführung wendet sich der Verfasser gegen meine Abhandlung, und tadelt an ihr

a) daß ich den Zeugungsvertrag in ein Eigenthum auf den Zeugenden übergehen lasse; kein Theil könne des Andern Geschlechtstheile verkaufen, verschenken; folglich lasse sich auch kein Eigenthum dabey denken;

daß ich

b) den Konkubinat als äußerst bedenklich, und deßwegen von gesitteten und aufgeklärten Nationen nie begünstiget, und nur als ein problematisches Uebel zugelassen angebe §. 1.;

daß ich

c) nach dem Vernunftgesetze, und nach den Naturtrieben eine unzertrennliche Vereinigung der Personen erfordere, worüber er sich Beweis ausbittet §. 2.;

daß ich

d) bloß die Ausübung des Zeugungsaktes und nicht die Erzeugung zum Zwecke des Ehevertrages mache §. 2.;

daß ich

e) einen Widerspruch in einer auflösbaren Ehe fände §. 4.;

daß ich

f) die Ehe nur mittelst eines göttlichen Ausspruchs auflösbar erkläre §. 5.

daß ich

g) behaupte, die christliche Kirche erkläre die Auflösung der Ehe nur durch göttlichen Ausspruch für möglich §. 6.

daß ich

h) dem Staate das Recht abspreche, die Ehescheidung einzuführen §. 7.

daß ich

i) die Einführung der Ehescheidung als eine Beförderung der Rohheit und Unsittlichkeit ansehe §. 8.

daß ich

k) behaupte, das Verboth, ein geschiedenes Eheweib wieder zu sich zu nehmen, hebe selbst die Möglichkeit der moralischen Besserung auf §. 9.

daß ich

l) behaupte, daß ein Gesetz, welches die wechselseitige Einwilligung zur Ehescheidung als gültige Ursache der Trennung aufstellt, die Zügellosigkeit befördere;

daß,

m) wenn schon das Christenthum uns die Möglichkeit und die Mittel an die Hand gebe, gute Ehen zu schließen, und die übelgerathenen zu dulden, hieraus die Wirklichkeit der Kraft noch nicht folge.

Hierin besteht in Kürzem der Innhalt der angeführten Schrift, welche der Herr Verfasser mit einem herzlichen Wunsche schließt, daß seine Amtsbrüder von der Wahrheit der von ihm durchgeführten Sätze doch sich so überzeugen möchten, wie er.

Ich könnte mich nun sogleich an den Hauptgrund dieser Schrift, an die Aussprüche Christi und des heil. Paulus machen, und aus dem buchstäblichen Sinn dieser Schrifttexte zeigen, daß in denselben schlechterdings die Unauflösbarkeit der Ehe enthalten sey, daß in diesen Texten nicht eine Sylbe von dem Vorbehalte gültiger Ehescheidungen durch die Obrigkeit liege, daß vielmehr dieser Sinn, ohne die größte Absurdität, nicht einmal hineingelegt werden könne. Dieses alles, sage ich, könnte ich, nach meiner vollen Ueberzeugung, gar wohl beweisen. Allein ich brauche dieß nicht; genug, daß der Herr Verfasser selbst gesteht, daß seine Meynung, nemlich die behauptete Gültigkeit der Ehescheidung durch obrigkeitliche Entscheidung, nicht ausdrücklich in den von ihm angeführten Schriftstellen liege, sondern nur daraus geschlossen werden müsse, und daß diese seine Meynung von den katholischen Theologen ver-

worfen werde (§. 9. der ersten, und §. 12. der zweyten Auflage), wie er denn dießfalls Keinen gefunden habe, der ihm genügt hätte. §. 2.

Der Hr. Verfasser gesteht also, daß seine Meynung keine gemeine Meynung der katholischen Theologen sey, und daß also die gemeine Meynung der seinigen entgegen gesetzt sey; d. i., die gemeine Meynung der katholischen Theologen gehe dahin: daß

die Ehe unauflösbar, folglich daß es der christlichen Sittenlehre entgegengesetzt, und eine Sünde sey, ein gültiges Eheband zu trennen.

Der Hr. Verfasser wird mir dann nun auch ohne Zweifel zugestehen, daß die Differenz dieser beyden entgegengesetzten Meynungen äußerst wichtig, und sohin es Niemanden zu verargen sey, wenn man nach dem bekannten moralischen Grundsatze: quod in dubio in moralibus tutius eligendum sit, Bedenken trägt, einer Meinung ohne äußerst wichtige und vollkommen entscheidende Gründe beyzupflichten, deren Gegentheil etwas Immoralisches d. i. eine Sünde ausspricht.

Eben so verspreche ich mir auch sicher den Beyfall des Hrn. Verfassers darin, daß in so wichtigen Gegenständen bloße Privat-Authoritäten keine entscheidende Gründe abgeben.

Der Hr. Verfasser sagt §. 19. ganz richtig:

„Daß es sich nicht frage, ob Einige behaup-

„ten, oder widersprechen, sondern es frage sich,
„ob sie das für und wider beweisen; kömmt man
„denn näher, fragt er, wenn man die Stimmen
„zählt, oder müssen die Gründe der Stim-
„menden gezählt werden? Können Konzilien,
„können Väter des III. und IV. Jahrhunderts
„von der Tradition zeugen, wenn ihre Vor-
„gänger davon geschwiegen haben *)? Können
„dann die jüngern Väter" (unter diese
„Klasse wird sich der Hr. Verfasser als Lehrer
„und Tröster seiner Amtsbrüder wohl auch
„zählen) „mehr, als Zeugen von der Lehre ih-
„rer Gegend und Zeiten seyn?"

Wenn ich also in dieser so wichtigen Mate-
rie tutiorem sententiam verlasse, und der Mey-
nung des Hrn. Verfassers, daß die Ehe durch die
Obrigkeit getrennt werden könne, beypflichten soll,
so kann ich weder auf die eigne Behauptung dessel-

---

*) In unserm gegenwärtigen Falle kommt es eigentlich darauf an, ob die Aussprüche Christi die Unauflösbarkeit der Ehe aussprechen, oder ob sie die Ehescheidung unter obrigkeitlicher Mitwürkung zugeben? Der Hr. Verfasser führt nun in seiner ersten Auflage mehrere Väter an, die, wie er selbst gesteht, die Unauflösbarkeit der Ehe vertheidigten; wie z. B. den Hermas, Athenagoras, Ambrosius, Basilius, Innocentius, Concilium Milivitanum. Wir haben also hieinfalls den Fall nicht, daß man in den ersten Jahrhunderten in Hinsicht auf die Unauflösbarkeit der Ehe schwieg.

ben, noch auf die Privatauthoritäten der von ihm allegirten heil. Väter, die zumal (wie es Hr. Verfasser §. 19. der neuen Ausgabe bekennet) selbst, in Hinsicht auf die Ehescheidungsursache, nicht einstimmig sind, noch auf das Ansehen der Privatkonzilien *) eine Meynung annehmen, deren praktische Ausübung nach der entgegengesetzten gemeinen Meynung eine Sünde seyn solle.

Es müßten also ganz entscheidende, und nicht bloß Authoritätsgründe vorhanden seyn, die mich bewegen müßten, diese Meynung zu meiner Maxime zu machen.

Nun, wo sind diese Gründe? „Ich habe, sagt der Hr. Verfasser, wie ich glaube, die Auflösbarkeit der Ehe, aus der evangelischen und apostolischen Lehre erwiesen.“ §. 19. der zweyten Ausgabe: das ist:

der Hr. Verfasser beruft sich, allegirt, und schließt aus den Texten bey Matth. V. und XIX. Luk. XVI. 18. und aus Pauli Brief an die Röm VII. 2. I. Korinth. VI. 16.;

daß die Ehe durch obrigkeitliche Entscheidung auflösbar sey.

---

*) Der von dem Hrn. Verfasser allegirten Concilie Aurelianense, Synodus Trullana beweisen für di Auflösbarkeit der Ehe gar nichts, denn sie sagen nur, daß diejenigen, welche sich an geschiedene Weiber verheirathen, zur geistlichen Würde nicht mehr zuzulassen seyn; sie sagen nicht, daß die geschiedenen Weiber gültig geschieden seyen.

Allein der Hr. Verfasser gesteht zugleich, daß eben diese Texte nicht ausdrücklich seine Meynung unterstützen, daß andere einen andern und entgegengesetzten Sinn aus eben diesen Texten beweisen, daß er aber diesen Sinn darin nicht finde: daß er somit erst unter der Hülfe von Schlußfolgerungen und Beweisgründen seine Auslegung unterstützen müsse.

Diese von ihm allegirten Schrifttexte sind also an sich keine Beweise für seine Meynung; denn man muß erst die Gründe hervorsuchen, die seine geschlossene Auslegung, d. i. seine Behauptung von der Auflösbarkeit der Ehe durch die Obrigkeit, erweisen sollen.

Wo sind nun diese Beweise?

Die Frage §. 11. der neuen Ausgabe:

„Sagt Christus in der angeführten Stelle, daß „ein Sittengesetz verletzt werde, wenn unsre „Obrigkeiten die Ehen ihrer Untergebnen auf„lösen?

beweißt dieses nicht. Fragen beweisen nichts.

Ich frage entgegen:

„Sagt Christus durch die Ausdrücke:

Quod Deus conjunxit, homo non separet

„daß die Obrigkeiten die Ehe scheiden dürfen?

Wenn die Obrigkeiten Menschen sind, so dürfen sie es nach diesem Ausspruch allerdings nicht: wird man auf diese Frage, wenn man vernünftig antworten will, erwiedern.

Allein ich will nicht einmal diese Antwort als Gegensatz annehmen, ich frage bloß: ob die obige Frage des Hrn. Verfassers einen Entscheidungsgrund für seine Auslegung abgebe?

Was soll nun in seiner Schrift weiter für seine Meynung entscheiden?

Ich finde nichts, als daß der Hr. Verfasser in Hinsicht auf die Stellen des Evangeliums und des heiligen Paulus, welche sagen, daß die Ehe nicht aufgelöst werden könne:

„Quicunque dimiserit uxorem, et aliam duxerit, moechatur;

Praecipio non ego, sed Dominus, uxorem a viro non descedere. Vivente viro vocabitur adultera, si fuerit cum alio viro“

nur immer wiederholt, daß dieses Verboth, sich von einander zu trennen, nur dahin zu verstehen sey, wenn die Obrigkeit nicht scheide.

Dieses heißt, nach meinem mindesten Ermessen, einen logischen Zirkel machen.

Eben so wenig können die von ihm allegirten Privatkonzilien und Väter *) für seine Auslegung etwas beweisen; denn außer dem, daß er selbst ganz entgegengesetzte Behauptungen anderer heil. Väter aus den ersten Jahrhunderten anführt, entscheidet der Hr. Verfasser selbst gegen sich, da er Seite 26. der 2ten Auflage sagt:

„Sind die Schriftauslegungen der Partikularkonzilien und heil. Väter nicht Urtheile der Gelehrten? und haben uns die Urtheile der Gelehrten von den ersten Jahrhunderten der Christenheit nichts mehr zu untersuchen gelassen? wie weit sind Philosophie, Sprachstudium, Geschichte und Kritik heut zu Tage fortgerückt?"

---

*) Daß auch Päpste die Auflösbarkeit des matrimonii consummati, und nicht bloß rati, anerkannt haben, dieses geht aus den Stellen, die der Hr. Verfasser von Nicolao I., Innocentio I. anführt, nicht im mindesten hervor; der erste redet offenbar von dem matrimonio rato, und der zweyte spricht nur von der Möglichkeit eines divortii überhaupt; und dieses läßt sich auf das im Canonischen Rechte vorkommende divortium a conjuge infideli, welches im Grunde die Nullität der Ehe voraussetzt, auslegen.

Uebrigens verräth der Hr. Verfasser wenig juridische und theologische Kenntnisse, da er den Unterschied zwischen matrimonio rato, und consummato nicht einsehen zu können vorgiebt.

Gut also, diese Authoritäten beweisen die Meynung des Hr. Verfassers nicht, und doch behauptet der Hr. Verfasser gegen seine eignen Voraussetzungen, daß er

„die Auflösbarkeit der Ehe aus der evangeli-„schen und apostolischen Geschichte erwiesen „habe“!!

Vielleicht wird aber der Hr. Verfasser, da weder die Schrift, noch die Väter, noch die Konzilien einen Entscheidungsgrund für seine Schriftauslegung enthalten, seine Auslegung auf die von ihm angeführten Gesetze der Kaiser Constantin, Theodosius, Justinus rc. begründen wollen, die die Ehescheidung in öffentlichen Gesetzen zugaben, und denen die Kirche sich nicht widersetzte.

Allein wie sollen Fakta eine Schriftauslegung bewähren? Diese Kaiser haben der Zügellosigkeit, Immoralität und Rohheit ihrer Unterthanen durch gesetzliche Bestimmung, durch Schranken, inner welchen sich die schon von der Heidenzeit her statt gehabten Ehescheidungen halten sollen, Einhalt thun wollen. Es war dieses daher eine bloße, der mosaischen ähnliche Duldung eines schon bestandenen, eingewurzelten Uebels, dem sowohl die Kirche *), als die Gesetzgeber entgegen strebten.

---

*) Der Hr. Verfasser führt selbst die Väter an, die sich der Ehescheidung entgegensetzten.

Hieraus läßt sich daher so wenig ein innerer Beweis für die Auflösbarkeit der Ehe, als aus den Gesetzen Carls des Großen für die Unauflösbarkeit, und für oder wider die Auslegung der allegirten Schriftstellen machen.

Vielleicht hat er innere philosophische Gründe, die seiner Auslegung ein entscheidendes Gewicht geben?

Allein hier sieht es in seiner Schrift sehr mager aus: denn er behauptet zwar:

§. 23.

„daß die Ehescheidung durch kein Naturgesetz „verbothen werde, setze er voraus, weil dieser „Satz heut zu Tage unter gewissen Bedingun„gen als entschieden anerkannt werde.

Seite 52. seiner neuen Ausgabe scheint er aber von dieser Voraussetzung noch nicht vollkommen überzeugt zu seyn; denn er sagt allda:

„über Zweck und Endzweck der Ehe seyen die „Gelehrten bis auf diese Stunde nicht einig.“

Und doch soll die Möglichkeit der Ehescheidung nach dem Naturrechte h ut zu Tage als entschieden anerkannt seyn?

Hängt denn nicht diese Möglichkeit von dem Endzwecke der Ebe ab? denn wenn der moralische Endzweck der Ehe unveränderlich ist, d. i. wenn

der Zweck einer eingegangenen Ehe nicht mehr durch Menschen aufgehoben werden kann, sondern bis in den Tod bestehen muß, so ist auch die Ehe unauflösbar.

Bey dieser Lage der Sache sieht es daher mit der Berathung seiner Hrn. Amtsbrüder in Hinsicht auf die Möglichkeit der Ehescheidungen sehr fatal aus. Sie sind, wenn ihnen Gewissensskrupel bey der burgerlichen Einführung der Ehescheidung aufstossen, genöthiget: entweder der tutiori sententiae beyzupflichten, und ihr praktisches Benehmen darnach einzurichten, oder aber seine Meynung und Schriftauslegung ohne alle Beweise aus der Schrift oder der Vernunft, bloß auf sein Wort hin anzunehmen.

Nun wird aber doch Mancher bey der kühnen, entschlossenen Behauptung des sich für katholisch angebenden Hrn. Pfarrers auf den Gedanken gerathen, ob es denn nicht doch möglich wäre in Hinsicht auf die Frage der Auflösbarkeit oder Unauflösbarkeit der Ehe auf eine vollkommene Gewißheit zu kommen, indem man dadurch manchen Pflichtkollisionen in verschiedenen Fällen auf eine solide Art begegnen könnte?

Hätte ich hier mit einem Protestanten zu thun, so wäre es um die Hoffnung, auf Gewißheit in dieser Sache zu kommen, geschehen; denn da die Protestanten in Glaubens- und Gewissenssachen, und in der Auslegung der Schrift nur die Privaterleuch-

tung zur Richtschnur annehmen, so sähe man in Hinsicht auf die Bestimmung der Lehre von der Auflösbarkeit, oder Unauflösbarkeit der Ehe keinen Ausweg; denn da das Recht der Gleichheit nicht zuläßt, daß der eine oder der andere Theil seiner Privaterleuchtung vor der Andern einen Vorzug gebe, so bliebe diese äußerst wichtige Frage, deren Satz und Gegensatz zwischen Sünde und Nicht-Sünde steht, immer unentschieden, und man hätte keinen andern Ausweg, als der tutiori sententiae zu folgen: wovon man aber das Gegentheil in praxi sieht.

Zum Glück habe ich es hier mit einem Katholiken zu thun, der sich gefallen lassen muß, einen Glaubensrichter, d. i., die Entscheidung der Kirche, oder der allgemeinen Konzilien anzuerkennen.

Hier sehe ich zum Voraus, daß der Hr. Verfasser sich schon vorstellen werde, daß ich keine andere General-Konzilien, als das Florentinische und jenes von Trient verstehe.

Gut, wird der Hr. Verfasser denken, diese Konzilien sagen ja aber nicht, daß die Obrigkeit nicht scheiden dürfe, denn die Ausdrücke:

Matrimonii vinculum non posse dissolvi,

wollen nach der Auslegung des Hrn. Verfassers Seite 18. der neuen Auflage nichts anders sagen, als daß man nicht eigenmächtig, und wenn es die Gesetzgebung nicht erlaubt, die Ehe nicht trennen dürfe.

Hier kann ich den Hrn. Verfasser nicht so nachsichtig und gleichgültig behandeln, wie bey seiner evangelischen Interpretation.

Um einander richtig zu verstehen, müssen wir das Thema probandum genau festsetzen. Ich frage nun den Hrn. Verfasser, ob folgende zwey Fragen nicht wesentlich von einander unterschieden seyen:

I. Kann die Ehe wegen des Ehebruches eines Theiles dergestalt getrennt werden, daß der unschuldige Theil wieder heirathen kann?

II. Gehören dergleichen Ehescheidungssachen vor die Obrigkeit? oder braucht es dazu gar keine Obrigkeit, und kann diese Trennung ein jeder selbst vornehmen?

Nun setzen wir den Fall, es entstehe ein Zweifel in Hinsicht auf die erste Frage: ob die Ehe auflösbar sey? Die zweyte Frage wäre aber vorher schon längst entschieden und richtig; der Gesetzgeber erwiederte nun auf die erste Frage: daß die Ehe nicht könnte dergestalt getrennt werden, daß nach geschiedener Ehe wieder zu einer neuen Heirath geschritten werden könne.

Ich frage nun: wäre es nicht höchst absurd, wenn jemand dieser Erwiederung des Gesetzgebers die Auslegung geben wollte, daß derselbe bey der unbedingten Verneinung der obigen Frage den stillschweigenden Beysatz verstanden habe, daß der

wegen Ehebruch Geschiedene nur dann nicht mehr heirathen kann, wenn er eigenmächtig, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, sich scheide?

Würde nicht der Gesetzgeber eine solche Auslegung als wahrhaft frivol erklären können? denn wenn die erste Frage und die Antwort darauf, mit der zweyten in Verbindung stünde, wie der Hr. Verfasser behauptet, so wäre es ja überflüßig gewesen sie aufzuwerfen, und sie zu entscheiden, weil die zweyte schon als vorher entschieden vorausgesetzt wird, sohin auch die erste dadurch schon entschieden war.

Nun ist dieses mit unsrer Streitfrage der nemliche Fall.

Zur Zeit der Konzilien von Florenz und von Trient war es längst bey den Katholiken entschieden, daß die Ehesachen, besonders die Erklärung der Nichtigkeit der Ehen, und die Ehescheidungen *), sogar wenn man nur von Tisch und Bette geschieden werden wollte, bloß unter Mitwirkung der

---

*) Unter divortia bey den Katholiken gehört der Fall, wenn sich der ungläubige Ehegatte von dem gläubigen scheidet. Im Grunde ist dieses eigentlich kein divortium, sondern die Ehe ist vielmehr nichtig, weil der ungläubige Ehegatte eben dadurch, daß er sich trennt, ein auflösbares, d. i., ein ungültiges Eheband eingegangen zu haben anerkennt. Indessen kommt dieser Fall unter dem Titel der Divortien Sache vor.

Obrigkeit, und zwar der geistlichen Obrigkeit ausschlüßig der weltlichen verhandelt werden können.

Das Kap. III. und IV. decret. Greg. de divortiis entschied:

Quod sine Judicio ecclesiae uxor dimitti non possit.

Hiemit stimmt die allgemeine Praxis der Kirche vollkommen überein, und es wäre daher eine absurde Frage zur Zeit dieser Konzilien gewesen:

Ob man ohne Beywirkung der Obrigkeit nicht selbst eine Ehescheidung a vinculo vornehmen könne?

Diese Frage war ja gar nicht zweifelhaft; selbst die Protestanten und Griechen, welche zu der Frage über die Auflösbar- oder Unauflösbarkeit der Ehe Anlaß gaben, bezweifelten gar nicht, daß man die Ehe nicht eigenmächtig auflösen könne? nur stellten einige von der katholischen Kirche abgewichene Lehrer damals den Satz auf, daß dergleichen Ehesachen vor der weltlichen Obrigkeit verhandelt werden könnten. Dieses verwarf das Konzilium von Trient durch den besondern Kanon XII. welcher lautet:

Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit.

Die Frage in Hinsicht auf die Auflösbarkeit oder Unauflösbarkeit der Ehe kam damals, wie es aus der Geschichte des Konziliums von Trient einem jeden bekannt seyn muß, aus der Ursache zur Sprache, weil Luther, so wie die nicht vereinigten Griechen von der Lehre und Praxis der römischen Kirche,

> daß die Ehe durch den Ehebruch eines Ehegatten in Hinsicht des vinculi schlechterdings nicht getrennt werden kann,

abgiengen, und eine derselben entgegengesetzte Lehre aufstellten, daß die Ehe nach dem Ausspruche Christi wegen dem Ehebruch eines Ehegatten auch rucksichtlich des vinculi getrennt werden könne.

Hierüber entschied nun das allgemeine Konzilium von Trient als untrüglicher Glaubensrichter nach der unbezweifelten Ueberzeugung der Katholiken:

> Si quis dixerit, Ecclesiam errare, cum docuit, et docet juxta evangelicem et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse, altero conjuge vivente, aliud matrimonium contrahere, moecharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero alii nupserit, anathema sit.

Bey dieser deutlichen und umständlichen Entscheidung, welchem Katholiken, oder auch Protestanten würde es zur Zeit des Konziliums geträumt haben, daß die unbedingt ausgedrückte Lehre der katholischen Kirche, deren Wahrheit zu läugnen den Fluch des Konziliums nach sich zog, nur die Ehescheidung in dem Falle als ungültig erkläre, wenn sie nicht obrigkeitlich geschehe?

Die beyden christlichen Religionspartheyen zweifelten damals nicht daran, daß, wenn eine Ehescheidung geschehen könne, solche obrigkeitlich geschehen müsse.

Der Hr. Verfasser antworte daher, wenn er ein Katholik ist, wie er sich angiebt, ob er bey dieser deutlichen Lehre der Kirche seinen Amtsbrüdern mit gutem Gewissen die entgegengesetzte Lehre als wahr, und die Lehre der Kirche als irrig empfehlen, und ihnen einrathen könne, den katholischen Layen auf den Fall, daß die weltliche Obrigkeit die Ehescheidung durch ein allgemeines Gesetz erlauben sollte, die Belehrung zu geben, daß eine solche Ehescheidung nach katholischen Grundsätzen ohne Sünde geschehen, daß der Geschiedene sich wieder nach Belieben verheurathen könne, und der geschiedene Ehegatte nicht mehr als wahrer Ehegatte des andern Theiles anzusehen sey, ja als solcher nicht mehr angesehen werden dürfe?

Die allgemeinen Konzilien, als die lehrende und gesetzgebende Kirche, sind nach der Einstimmung

aller Katholiken, die sich nicht bloß Katholiken nennen, in der That aber nicht sind, die untrüglichen Richter in Glaubens- und moralischen Gegenständen, uber den wahren Sinn der Schriftstellen, und über eine wahre oder falsche Tradition.

Wenn die Kirche einmal eine Lehre als wahr erklärt hat, so hat kein Vernünfteln, sondern nur ehrfurchtsvolle Annahme dieser Lehre Platz; ja, wenn man in solchen wichtigen Fällen selbst nur Zweifel hat, erfordert es nach katholischen Grundsätzen eben diese der Kirche — als untrüglichen Repräsentantinn Gottes, schuldige Ehrfurcht, daß man nicht selbst durch Machtsprüche entscheide, sondern bey der Kirche die nöthige Aufklärung suche; ehe diese erfolgt ist, erfodert es gewissenhafte Klugheit, sich auf die sichre Seite und die gemeine Praxis der Kirche zu halten, sohin dieses und nicht das Gegentheil Andern zu empfehlen.

Als Katholik wäre ich also mit dem Hrn. Verfasser im Reinen. Will er aber hierin mit mir nicht verstanden seyn, so mag er dieses wohl nach Belieben thun; denn auf seinen freyen Willen will ich keine Angriffe machen, wenn er mir auch das helle Tageslicht absprechen wollte. Ein jeder Vernunftige wird indeß schon wissen, was er hiebey zu denken habe.

Aber nun gehe ich weiter, und behaupte, daß die Unauflösbarkeit der Ehe auch aus philosophi-

schen = oder Vernunftgründen a priori erwiesen werden könne.

Ich sehe nun freylich hier nicht auf die Voraussetzung des Hrn. Verfassers §. 23. erster Auflage,

daß die Möglichkeit der Ehescheidung heut zu Tage als entschieden nach dem Naturgesetze anerkannt sey.

Ich muß auf die Gründe sehen, wie der Hr Verfasser selbst Seite 25. seiner neuen Ausgabe ganz richtig bemerkt, und nicht auf die Authorität des Jahrhundertes, wenn es auch schon sich selbst ganz gefällig als das aufgeklärte komplimentirt.

Einem durch die Entscheidung der Kirche aufgeklärten Katholiken ist es nicht schwer, den Vernunftgrund, auf welchem die Unauflösbarkeit der Ehe beruht, in dem Ausspruche Christi selbst aufzufinden, auf welchen das Konzilium von Trient in seiner Entscheidung hinweißt, nemlich bey Math. XIX. 3 — 10.

> Qui fecit hominem ab initio, masculum et feminam fecit eos; et dixit: propter hoc dimittet homo patrem et matrem, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una; itaque non sunt duo, sed una caro; quod ergo Deus conjunxit, homo non separet,

Nach diesem Ausspruche Christi besteht die Ehe nicht bloß in einer moralischen Verbindung, die durch die beyderseitige Zusammenstimmung des Willens, durch den Vertrag, entstehet. Der Vertrag muß physisch realisirt werden. Dann ist die ganze Sache vollständig, d. i. das matrimonium ist nicht bloß ratum (durch den Vertrag moralisch eingegangen), sondern consummatum, d. i. in seine ganze Vollständigkeit gebracht.

Die wesentlichen Bedingungen einer vollständigen Ehe von Seite der sich verehelichenden Subjekte sind:

Erstens: die Anhänglichkeit des Mannes an sein Weib, welche so stark seyn soll, daß er seine Eltern verläßt, um bey seinem Weibe zu bleiben.

Zweytens: die physische Vereinigung, damit sich die Einheit des Fleisches in zweyen Körpern erwahre.

Die Folge hievon wird eben diese objektive Vereinigung des Fleisches seyn;

Erunt duo in carne una.

Wie läßt sich nun dieses denken, da beyde doch zwey getheilte Personen bleiben?

Wenn man hierauf eine vernünftige Antwort ertheilen, und nicht in eine handgreifliche Absurdität verfallen will, so läßt sich nichts anders erwiedern, als, daß die Eheleute durch ihre moralische Vereinigung der wechselseitigen Liebe, und durch

den wirklichen Vollzug der Ehe (durch physische, fleischliche Beywohnung) in ein organisirendes Ganze, folglich in moralische und physische Einheit sich verbinden, die mit der bloß subjektiven Vereinigung, dem matrimonio rato nicht zu vermischen ist.

Da dieses organisirende Ganze (diese unitas carnis) doch unter zwey verschiedenen Personen Statt hat, so ist es klar, daß diese Einheit nur in der nothwendigen Bestimmung bestehe. —

Wer giebt nun den Eheleuten diese Bestimmung zur Einheit?

Der Philosoph wird antworten: die Vernunft und die Natur; die Vernunft wegen der subjektiven Vereinigung der sich Verbindenden selbst: die Natur wegen der Bestimmung zweyer Geschlechter zur Zeugung, oder zur Organisation des Menschen.

Zwey vernünftige Subjekte vereinigen sich mit der Bestimmung der Natur, und wirken zur Realisirung eines moralischen und Natur-Zweckes bey. Wollte man nun behaupten, daß unter Menschen das, was sie selbst wechselseitig wollen, ihre eigne Bestimmung sey, und somit durch ihren Willen wieder abgeändert werden könne, so ist doch in der Ehe das Objekt, das sie in der physischen Beywohnung gewollt haben, und zu wollen moralisch verbunden sind, weil sie der Natur nicht zuwider handeln sollen, das organisirende Ganze, die physische Einheit des Fleisches, die objektive Natureinheit — nicht ihre Bestimmung, son-

dern die Bestimmung der Natur selbst, oder, wie Christus sich ausdrückt: Gottes, als des Urhebers der Natur; und hieraus ist die nothwendige Folge, daß, was die Menschen zwar durch ihre Bestimmung gewollt, aber nicht allein realisirt haben, noch in freyer Macht hatten, allein zu realisiren, nicht ihre Bestimmung sey, folglich auch von ihnen allein nicht, sondern schlechterdings nur von dem Urheber der Natur, von Gott, verändert werden könne:

Quod Deus conjunxit, homo non separet.

Kein Mensch — weder die organisirenden Personen selbst, noch eine Andre — z. B. die Obrigkeit ist also im Stande, diese objektive Einheit ohne Ausspruch Gottes wieder aufzulösen.

Diese vernünftige Darstellung hat der Mensch auch bey seiner Erschaffung ganz gewiß eingesehen, aber nachdem er durch die Sünde seine ursprüngliche Beschaffenheit verdorben, und den Hang zum Bösen sich zugezogen hatte, verlohr er auch jenes zarte Gefühl für das Wahre und Gute, sohin auch jene vernünftige, unveränderliche Liebe, welche der Urheber der Natur durch die Bestimmung des Mannes und Weibes zum organisirenden Ganzen in ihre Vernunft und ihr Herz gelegt hatte. Der Mensch wurde Sklave des thierischen Triebes, und derselbe kann nur durch die Aufklärung der christlichen Lehre, und durch die spezielle Kraft, die

Gott wegen den Verdiensten des Mittlers bey Eingebung der Ehe den Menschen mittheilt, wieder zu der vollen vernünftigen Einsicht, und zu dem zarten Gefühl, auf welchem die Unzertrennlichkeit der Ehe subjektiv beruht, gebracht werden. *)

Bey der Ermanglung dieser Kraft ist der Mensch seinem Hange zum Bösen überlassen; er bleibt ein Spiel seiner physischen Anlagen, seiner Launen und des Zufalles; nachdem diese mehr oder weniger gut oder böse sind, wird auch sein eheliches Glück mehr oder weniger dauerhaft, oder vorübergehend seyn. Der ursprüngliche, unerschütterliche vernünftige Grund der Unauflösbarkeit der Ehe macht auf sein verdorbenes Wesen (Herz und Verstand) keinen bleibenden und festen Eindruck mehr. Daher das stumpfe Gefühl, die Rohheit des Herzens, welche Christus den Juden vorwarf, und daher kömmt es, daß die Menschen, solange sie nicht durch die christliche Lehre und die Kraft der Gnade erleuchtet sind, in Hinsicht der Ehescheidung nicht mehr einsehen:

Quod ab initio non erat sic.

Will nun der verdorbene Mensch nur die Lust, welche die Natur zum Vehikel der ursprünglichen Ehebestimmung gemacht hat, so mißbraucht er die physische Beywohnung und die Vereinigung der Körper, und sein Wille ist mit dem Zwecke der

---

*) Deßwegen ist auch die Ehe ein Sakrament.

Natur im Widerstreit. Er will nur ein physisches Mittel, seine Begierlichkeit zu befriedigen, aber nicht die Vereinigung in ein organisirendes Ganze. Seine Handlung ist eine bloße Fornikation *) Hat der Mensch diese von der Natur bezweckte unzertrennliche Vereinigung im Anfange gewählt, sohin eine gültige Ehe eingegangen, so kann er (ein Ehegatte allein, oder beyde zusammen) zwar wieder das Gegentheil wollen, oder doch physisch thun; das ist, Beyde oder Eines der Ehesubjekte können erklären, daß sie diese objektive Einheit nicht mehr wollen; sie können auch dieses Band durch eigenmächtige physiche Handlungen trennen; aber ihre Handlungen bleiben immer nur einseitig; sie wollen und thun etwas, was sie nicht mehr wollen und thun sollten, noch konnten; sie bestreben sich eine Bestimmung der Natur zu vernichten, über die doch kein Mensch, er möge seyn, wer er immer wolle, eine Macht besitzt; sie erklären die Einheit eines Bandes für aufgelöst, das Gott durch seine Bestimmung und mit ihrem Zuthun geknüpft hat. Ihre Handlung ist eine Empörung gegen die

---

*) Eben darum ist auch der Konkubinat nicht im ganzen Betracht vernunftmäßig, wenn man auch schon annimmt, daß der Konkubinat nicht bloße Befriedigung der sinnlichen Lust, sondern Erzeugung, und Erziehung der Kinder zum Zweck habe, welches an sich zwar ein vernünftiger Zweck ist; aber es geht noch immer die vollkommene Vereinigung beider Theile in ein unzertrennliches Ganze ab; und in diesem Betracht bleibt also der Konkubinat noch immer unvollkommen.

Natur, die man von Anbeginn der Welt an mit Schande geprägt, und mit dem schändlichen Namen eines Ehebruches bezeichnet hat.

Der Ehevertrag hat demnach in Hinsicht des Objektes, das durch ihn erzeugt wird, eine ganz andere Natur, als Verträge, durch welche Objekte, über die Gebrauch und Disposition dem Menschen frey steht, in sein Eigenthum übergehen.

Auch durch den Ehevertrag erhalten die Ehesubjekte ein Eigenthum (Proprietät) wechselseitig auf einander, das ist, auch im juridischen Sinne erhalten beyde Ehegatten das Recht mit der Person ihres andern Ehegatten zu einem bestimmten Naturzwecke zu disponiren; aber sie erhalten aufeinander keine Herrschaft (dominium), wie die Menschen solches durch Verträge in Hinsicht der Thiere und anderer Objekte, erhalten, welche Gott dem Menschen zum freyen Gebrauch und Disposition überlassen hat, oder wie die Schrift sagt, über welche Gott die Herrschaft dem Menschen gab.

Hieraus folgt weiter von selbst, daß eben darum auch Niemand ohne göttlichen Ausspruch eine gültig vollzogene Ehe *) trennen oder lösen kön-

*) Es erhellet hieraus, daß ein matrimonium ratum mit einem consummato nicht zu verwechseln sey; indessen ist das matrimonium ratum ein Vertrag über einen zu realisirenden Gegenstand, der ein Zweck des Urhebers der Natur ist; solche wichtige Gegenstände, ohngeachtet sie durch den Willen der Kontrahenten ent-

ne, und zwar aus keiner Ursache, es möge Verbrechen, oder wechselseitige Einwilligung zum Grunde liegen.

Es läßt sich daher auch dieses Recht weder der geistlichen, vielweniger der weltlichen Obrigkeit beylegen; denn die letztere hat schlechterdings nur die Befugniß, Rechte durch Gesetzgebung zu bestimmen, aber nicht den Stoff, und das Objekt der Rechte, in Hinsicht auf ihre natürliche Beschaffenheit, zu verändern.

Da nun der Stoff des Ehevertrages, und des daraus entspringenden Rechtes ein unzertrennliches, von dem Urheber der Natur selbst geknüpftes Band ist, so kann die Obrigkeit durch ihre Gesetzgebung dieses fremdartige Objekt auf keine Art lösen, noch es zu lösen versuchen, ohne Eingriffe in die Natur-Bestimmung selbst zu machen.

Die Obrigkeit kann zwar wohl da, wo die Ehescheidung als eine Folge des verdorbenen Herzens und der Rohheit der Menschen schon eingewurzelt ist, diesen moralischen Unfug dulden, auch der Zügellosigkeit durch angemessene Beschränkungen gleich den römischen christlichen Kaisern Einhalt thun;

---

standen sind, lassen sich nicht mit leichtsinnigem Zurücktreten lösen, so wenig als Gelübde, die man Gott macht, deren Lösung nach den katholischen Religions-Grundsätzen nur denjenigen Subjekten zukommt, denen Gott selbst die Macht zu lösen und zu binden, oder doch die Macht, die Lösung im Namen Gottes zu erklären, übertragen hat.

aber in einem Zeitpunkte, wo die volle Erleuchtung des Christenthums und mehrhundertjährige Gewohnheit die alte Rohheit und Vorurtheile aus der christlichen Gemeinde verbannt haben, da steht es nicht in der Macht der weltlichen Obrigkeit, die Ehescheidungen wieder ohne Noth einzuführen; ich sage: ohne Noth; denn es könnte wohl geschehen, daß der Abfall vom Christenthum sich unter Nationen wieder verbreite *) sohin die Rohheit des Herzens über die Menschen wieder die volle Herrschaft behaupten, und so wäre es dann möglich, daß die Menschen, welche den Mitteln, und der Kraft, die das Christenthum gegen diese Rohheit verleiht, entsagt haben, wieder einer duldenden Nachsicht wie bey Moyses Zeiten im politischen Gesichtspunkte bedürften, sohin die Obrigkeiten sich genöthiget sähen, ad vitanda majora mala die Ehescheidung **) zuzulassen.

Aber in christlichen Staaten, wo der Unglaube noch nicht ganz oder größtentheils die Generation verdorben, und von der Wurzel aus zerstöret hat, wird die Obrigkeit ganz gewiß sich gegen die christliche Moral verfehlen, wenn sie, statt die

*) Einen solchen Abfall im Allgemeinen sagt uns der heilige Paulus in den letzten Zeiten der Welt vor in Epist. ad Thessal. II. cap. 2. seqq.

**) Ich werde daher niemals Gesetzgeburgen in hypothesi kritisiren, die Ehescheidungen zulassen, weil es nicht in meiner Macht steht, die Beweggründe der Gesetzgeber zu untersuchen, und ich ihnen immer Ehrfurcht schuldig bin; ich spreche hier im allgemeinen, und aus philosophischen und religiösen Grundsätzen:

christliche Sittenlehre durch angemessene und nachdrucksame Unterstützung mit ihrer Polizeygewalt zu schützen, der Ehescheidung, und mit dieser der Rohheit der Sitten gesetzliche Existenz und Authorität verschaffet; wenn auch unter einer Nation, die dem Christenthum noch nicht entsagt hat, schon lasterhafte Gewohnheiten eingerissen sind, so lassen sich solche moralische Krankheiten durch kraftvolle Beförderung der christlichen Lehre gar wohl, ohne den Gebrauch solcher unerlaubter und im Grunde auch zweckwidriger Mittel, ohne Sünde mit Sünde heilen zu wollen, nach und nach ausreuten. *)

Das Christenthum verschafft uns, mein lieber Herr Pfarrer, nicht nur gute Lehren und Grundsätze, oder nur die äußere Möglichkeit, gut zu seyn, sondern es verschafft auch dem Menschen, der nicht eigensinnig ihm widerstrebt, wirkliche Kraft und Stärke, um die physischen Uebel mit Geduld zu ertragen, und die moralischen Uebel zu verbessern.

Da ich mich nun bestimmt erklärt habe, inwie-

---

*) Daß auch selbst im Falle, wenn eine Obrigkeit aus Noth den Unfug der Ehescheidungen dulden muß, hierwegen noch kein gültiges Recht aus solchen tolerirten Ehescheidungen entstehe, und jeder geschiedene Ehegatte in seinem Gewissen verbunden sey, wieder zu seinem rechtmäßigen Ehegatten zurückzukehren, versteht sich aus dem Angeführten von selbst: denn ex nihilo nihil fit. Die Obrigkeit hat die Bestimmung des Ehezwecks nicht gemacht, folglich kann sie ihn auch nicht aufheben.

ferne ich dafür halte, daß die weltliche Obrigkeit durch nothwendige Duldung den Unfug der Ehescheidungen geschehen lassen könne, so muß ich mich hingegen dahin bestimmt erklären, daß nach meinem Ermessen ein katholischer Pfarrer bey den so deutlichen Entscheidungen der Kirche und des Evangeliums sich offenbar gegen die christliche Moral verstiesse, wenn er sich anmaßte, seinen untergebenen Pfarrkindern den Rath und die Belehrung zu geben, daß die Ehe, welche nach den Gesetzen der weltlichen Obrigkeit geschieden ist, gültig geschieden sey. Ich muß gestehen, daß ich einen solchen Pfarrer für einen Wolf ansehe, der mit einer Schafhulle bedeckt seine Heerde zerstören, und nicht weiden will.

Dieses vorausgesetzt wird es nun leicht seyn, den Ungrund der Einwendungen, die der Herr Pfarrer meiner Abhandlung gemacht hat, aufzudecken.

Ad a) Oben Seite 33. Daß durch den Zeugungs-Vertrag ein Eigenthum (Proprietas) auf die Kontrahenten übergehe, wird wohl kein Jurist bezweifeln. Indessen ist freylich proprietas, und dominium nicht miteinander zu vermischen, wie es der Herr Verfasser thut. Man verweist ihn hierwegen auf das, was oben Seite 58. hieruber gesagt worden, und auf die compendia juris.

Ad b) Ebend. Daß der Konkubinat äußerst bedenklich sey, hievon hat man bereits oben die Gründe angeführt: wenn er auch an sich eben nicht, wie die Fornikation, einen absolut schändlichen Zweck

hat, so erfüllt er doch die Bestimmung der Natur nicht, welche vollständige Einheit der Personen erheischt; auch ist es bey dem übermächtigen Zeugungstrieb nicht wohl möglich bey einem solchen Vertrage die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob man bey Eingehung eines solchen temporären Vertrages, mehr dem vernünftigen Zwecke der Zeugung, als der Lust gehuldiget habe.

Daß aufgeklärte Nationen, wie z. B. die Römer, den Konkubinat nicht begünstiget haben, dieß ist einem jeden Rechtskandidaten bekannt; man will deßwegen den Herrn Verfasser lediglich wieder auf compendia juris romani verweisen.

Ad c) S. 33. Daß die Vernunft, und die Naturtriebe eine unzertrennliche Vereinigung der Personen Beyder erfodern, diesen Beweis glaubt man gemacht zu haben; ob sich der Herr Verfasser bey diesen Beweisen beruhigen werde? davon hängt ihre innere Kraft und die Wahrheit nicht ab.

Ad d) S. 33. Quod Deus masculum et foeminam fecerit, das weiß der Mensch wohl; und eben daher ist ihm aus den Naturtrieben die Bestimmung zur Zeugung, daß er sich nehmlich diese zum Zwecke mache, wohl bekannt; aber daß Kinder aus dem Zeugungsakte hervorgehen, das ist ein Zweck der Natur; er darf demselben nicht entgegen handeln; aber die Erfüllung desselben geht ihn nicht, sondern nur die Natur an. Wenn man die gerade gesunde Vernunft zu Rathe zieht, so wird man den Zweck, den sich die Menschen bey der Ehe machen

sollen, leicht finden, wenn auch Grübler sich dabey nicht begnügen wollen, und in ihren Vernünfteleyen nicht einig sind.

Ad e) S. 33. Wenn man sich ein schlechthin unzertrennbares Objekt, als Stoff des Ehevertrages, wie man solches erwiesenermassen thun muß, denkt, so ist ein schlechterdings Unzertrennliches, und ein unter gewissen Umständen Trennbares in einem Objekt zusammen genommen gewiß nicht denkbar, das ist, ein Widerspruch; die subjektiv mögliche Trennbarkeit der Ehe, gebe ich dem Herrn Verfasser gerne zu; wenn ich (das Subjekt) heute mir etwas auf beständig vornehme, so dachte ich freylich heute an keine Trennung; und dann, wenn ich das nemliche morgen in meinem Sinne ändere, so ist dieses allerdings ohne Widerspruch denkbar; aber subjektive Veränderung der Entschließungen und objektive Trennung untrennbarer Objekte sind mit einander nicht zu vergleichen. Ich verweise hier den Herrn Verfasser auf die Kompendien der Logik, um Widersprüche von Nicht-Widersprüchen unterscheiden zu lernen.

Ad f) S. 34. Ob meine Beweise, die ich in meiner ersten Abhandlung, und hier im Anhange anführe, um darzuthun, daß nur durch einen Ausspruch Gottes die Fälle, in welchen die Ehe aufgelöst werden könne, bestimmbar seyen, eine blosse Deklamation, oder ächte Gründe seyen, hierüber lasse ich das sachkundige Publikum urtheilen. Des Herrn Verfassers Urtheil kümmert mich nicht; denn ich halte ihn weder für einen Juristen, noch

Theologen, noch Philosophen, noch für einen Geschichtskundigen, noch Katholiken, noch Protestanten; ich antworte ihm blos, damit Unwissende nicht durch ihn irre geführt werden.

Ad g) S. 34. In Hinsicht meiner Behauptung: ob die christliche Kirche, oder was immer für eine christliche Religions-Parthey, sohin auch die Protestanten sich in Betreff der Auflösbarkeit auf einen göttlichen Ausspruch, das ist auf Schriftstellen beziehen, und dieselbe direkte oder schlußweise anführen, um zu beweisen, daß die Ehe in gewissen Fällen auflösbar sey, hierinfalls beziehe ich mich schlechterdings auf die Schulkompendien.

Wenn sich die protestantischen Theologen neuester Zeiten, wie Herr Pfarrer behauptet, in Hinsicht auf die Auflösbarkeit der Ehe in bestimmten Fällen, nicht auf Schriftstellen, folglich auf göttliche Offenbarung beziehen, so frage ich, wie wollen dann sie in diesen Fällen die Auflösbarkeit der Ehe beweisen?

Der Herr Verfasser sagt, die protestantische Kirche nehme die Auflösbarkeit der Ehe an, und zwar nicht aus Gründen der Offenbarung Gottes, und beruft sich dießfalls auf die neuesten Theologen Reinhard, Tittmann, und ihre Behauptungen. Machen denn diese neuesten Theologen die protestantische Kirche aus? oder gehören Luther, und die älteren protestantischen Theologen, die die

Auflösbarkeit der Ehe aus dem Evangelium deduzirten, nicht zur protestantischen Kirche? Ich sehe schon, daß der Herr Pfarrer eben so wenig von der protestantischen als von der katholischen Theologie verstehe. *)

Ad h) Ebend. Um meine Behauptung, daß die Ehe selbst nach dem Naturrecht nicht aufgelöst werden könne, zu widerlegen, beruft er sich auf die Authorität des Theologen Stattler: warum dann schon wieder auf Authoritäten, und nichts als Authoritäten? da der Herr Pfarrer doch selbst gesteht, daß diese in diesem Gegenstande nichts beweisen.

Bey dieser Gelegenheit und in specie ad i) Ebend. ergießt sich der Herr Pfarrer in eine Menge von Fragen, welche in der Hauptsache dahin gehen, ob es denn von Seite der Obrigkeit immoralisch sey, die Ehescheidungsklage zuzulassen? Ich antworte dem Herrn Verfasser nochmals: allerdings; warum und in wie ferne? hierüber sehe er nach, was ich S. 39. angeführt habe.

---

*) Der protestantische Theologe Dr. Reinhard sagt (in seinem System der christlichen Moral III. Bd. S. 394. der neuesten Ausgabe) selbst: „Bey „der Frage, was nach der Lehre des Christenthums „von Ehescheidungen überhaupt zu halten „sey? kömmt alles darauf an, daß man sich hier„bey genau nach den Belehrungen Jesu und seiner „Apostel richte, und diese gehörig zu ver„stehen suche.“

Ad k) Ebend. Wenn es richtig ist, daß die Ehe unauflösbar sey, so ist es auch eben so richtig, daß derjenige, der sich von seinem Gatten scheiden läßt, wahrhaft nicht geschieden sey, und daß er eben deßwegen, wenn er je vernünftig, und moralisch handeln will, wieder auf die Aussöhnung mit seinem Ehegatten denken solle; dieses ist einmal ein christliches moralisches unläugbares Geboth; kann jemand nach allem Versuche es nicht, so ist es nicht seine Schuld. Wenn nun jemand zwey ausgesöhnte, vorher getrennte Ehegatten wieder zu vereinigen hindern wollte, wäre dieses nicht unmoralisch? und thut denn dieses nicht ein Gesetz, das den getrennten Ehegatten verbiethet, wieder sich zu vereinigen?

Moses, der Gesandte Gottes, hat ja den Juden eben dieses Verboth gemacht? Gut: hat Moses die Ehescheidung als Gesandter Gottes, wie Herr Pfarrer solches selbst annimmt, auf dessen Befehl zugelassen, so war die Ehe wahrhaft geschieden, folglich konnte ein impedimentum dirimens zwischen dem ersten Ehegatten gar wohl aufgestellt werden.

Ad l) Ebend. Daß ein Gesetz, welches die wechselseitige Einwilligung zur Ehescheidung als eine zureichende Ursache festsetzet, eine gerichtliche Scheidung darauf zu erkennen, die Zügellosigkeit befördere, behaupte ich noch: denn so wie Eheleute wichtige Ursachen dazu bewegen können, so kann es auch Leichtsinn, Leidenschaften und Muthwille seyn, die sie dazu vermögen. Sieht man denn nicht, um

Leidenschaften zu befriedigen, die Menschen die schwereſten Unternehmungen wagen?

Aber Auflösbarkeit der Ehe, wenn ſelbige mit vielen Schwierigkeiten verknüpft iſt, kann ja ſelbſt ein Mittel ſeyn, den Bund enger zu ſchließen, und ſich durch Nachgiebigkeit, und zuvorkommende Gefälligkeit der wechſelſeitigen Zuneigung mehr zu verſichern?

So kann auch die Unauflösbarkeit der Ehe noch ein weit wichtigerer Grund ſeyn, ſich wechſelſeitig zu ertragen, als dem noch weit härtern Schickſal der Trennung von Tiſch und Bette ſich auszuſetzen.

Bey der Auflösbarkeit kann man ſich die ſchmeichelnde Hoffnung machen, einen beſſern oder doch beliebtern Ehegatten zu erhalten, und man daher nicht ſo viel Urſache hat, in der erſten Ehe ſo gefällig gegeneinander zu ſeyn, als wo man nur die Wahl hat, für immer allein, oder mit dem erſten Ehegatten in wechſelſeitiger Verträulichkeit zu leben.

Wenn aber auch die Eheſcheidung gegen alle vernünftige Anſicht wirklich ein Mittel ſeyn ſollte, gröſſere Uebel zu verhüten, wie kann man, frage ich, etwas unerlaubtes, das moraliſch unmöglich iſt, zur Leitung einer andern moraliſchen Krankheit brauchen, das heißt, Einen Teufel mit Subſtituirung einen Andern austreiben?

Unter Chriſten bedarf es ſolcher Scheinmittel nicht; denn

Ad m) Ebend. Bestrebe sich nur der Staat, wiederhole ich noch einmal, gute Christen zu bilden, oder was eines ist, die Bildung guter Christen zu befördern, und nicht vielmehr zu hindern; dann werden schlechte Ehen seltener, und die Nichtgerathenen gewiß erträglich werden. Quo quis facit per alium, per se fecisse videtur; setze ich hier der Wortklaubung des Herrn Pfarrers entgegen, da er mir ausstellt, daß es ja nicht Sache des Staats sey, gute Christen zu bilden. Sorge der Staat nur dafür, daß die Würde der Religionslehrer nicht herabgesetzt werde, daß die religiösen Institute, die Verfassungen des äußern Kultus, und die Gebräuche der Kirche aufrecht in ihrem Ansehen erhalten werden; man mische sich nicht in die Beurtheilung der Lehre, und eben so wenig der äußern Anstalten, und in die Administration der Kirchen und Kirchensachen, sondern lasse diese nach der Natur der Sache, und nach den Grundsätzen einer wahren Kirchenordnung privative und mit schuldiger Ehrfurcht denjenigen über, welchen der Stifter der Religion die Oberaufsicht, und Leitung in Hinsicht dieser Gegenstände übertragen hat; man folge dem Rath und dem Ausspruche dieser Lehrer und Leiter, und man bestrebe sich nicht ängstlich, über ihre Anstalten, und Entscheidungen Untersuchungen anzustellen, sondern denke nur, daß diese Leitungen, wenn sie in ihrer gehörigen Form geschehen, von Gott selbst unterstützt sind.

O, dann werden gewiß die christlichen Grundsätze bald guten praktischen Eingang unter dem

Volke finden, und viele Uebel beseitiget werden, deren Heilung man fruchtlos durch zweckwidrige, heterogene Mittel versucht. Der Staat soll seiner Bestimmung eingedenk seyn, daß er nehmlich nicht artis peritus, sondern Schützer und Erhalter der Rechte sey. Er enthalte sich also, seine Sphäre in das Religions- und Kirchengebieth auszudehnen und sich mit Sachen abzugeben, die ihm nicht zustehen.

Mein lieber Herr Pfarrer! hier sehen Sie, was ich darunter verstand, da ich sagte, der Staat soll nur gute Christen bilden; und als katholischer Theolog (wenn ich Ihnen diesen Namen beylegen darf) werden Sie mir ja nicht widersprechen wollen, daß wir nach den Grundsätzen des Christenthums wirkliche Kräfte durch die Gnade, die uns von Gott angebothen ist, erhalten, um gute Ehen zu schließen, und die Uebelgerathenen zu ertragen. Wenn wir diese Kräfte nicht brauchen wollen, so ist uns nicht zu helfen; auch nicht durch Auflösung der Ehe; wir gehen von einem schlimmen Zustand in einen schlimmern über.

Ich schließe nun meine Bemerkungen mit dem aufrichtigen Geständniß, daß ich die Abhandlung des katholischen Herrn Pfarrers über die Rechtmäßigkeit der bürgerlichen Ehescheidung für nichts anders, als für eine übelgerathene Apologie der Rohheit unsers Zeitgeistes ansehen könne, gegen welche höchstens nur die politische Duldung der Ehescheidung zur Verhütung noch weiterer Ausbrüche ein politisches Mittel abgeben kann. Dixi.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Über die Unmöglichkeit der Ehescheidung im moralischen, und also auch im bü
rgerlich rechtlichen Gesichtspunkte nebst einem Anhange über die
Druckschrift: Die Rechtmäßigkeit der bürgerlichen Ehescheidung in Baiern

S.l. 1810

Bavar. 2719
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380224-5